

**S a t z u n g**  
**über die Gewährung von Verdienstaussfall**  
**an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**  
vom 12. März 1999

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458) und des § 12 Absatz 3 des Gesetzes über den Feuerchutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.2.1998 (GV. NW. S. 122), hat der Rat der Stadt Schleiden am 4. März 1999 folgende Satzung über die Gewährung von Verdienstaussfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

**§ 1**

**Verdienstaussfall**

(1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz des Verdienstaussfalles, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, angeordneten Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr entsteht, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.

(2) Der Verdienstaussfallersatz beträgt mindestens 40,00 DM (= 20,45 €) -Regelsatz- und höchstens 60,00 DM (= 30,68 €) je angefangene Stunde, soweit ein über den Regelsatz hinausgehender Ausfall glaubhaft gemacht wird. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben bestätigt wird. Bestehen begründete Zweifel an der Höhe, kann verlangt werden, dass der geltend gemachte Betrag durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird.

(3) Verdienstaussfallersatz wird nur für die üblichen Geschäfts-/ Betriebszeiten gewährt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 4. März 1999  
Der Bürgermeister:  
Lorbach

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Gewährung von Verdienstausfall an beruflich selbständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 12. März 1999

Der Bürgermeister:

Lorbach